

## Informationsbrief

März 2013

### Inhalt

- |  |   |
|--|---|
| 1 Anhebung des Grundfreibetrags ab 2013/2014   | 5 Geschenke als „Aufmerksamkeiten“ an Geschäftsfreunde steuerfrei |
| 2 Erleichterungen bei der Aufstellung von Jahresabschlüssen durch „Kleinstkapitalgesellschaften“ | 6 Grundsteuer-Erlass wegen Ertragsminderung                       |
| 3 Neues Reisekostenrecht ab 2014   | 7 Erweiterung des Verlustrücktrags                                |
| 4 Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen                   |   |

### Allgemeine Steuerzahlungstermine im März

Fälligkeit <sup>1</sup>	Ende der Schonfrist
Mo. 11. 3. <sup>2</sup> Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	14. 3.
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	14. 3.
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	14. 3.
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	14. 3.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

## 1 Anhebung des Grundfreibetrags ab 2013/2014

Mit dem Gesetz zum Abbau der kalten Progression sollte ursprünglich verhindert werden, dass Lohn-erhöhungen, die lediglich die Inflation ausgleichen, infolge des progressiven Einkommensteuertarifs zu einer höheren Steuerbelastung führen. In seiner endgültigen Form sieht das Gesetz nur eine Anhebung des Grundfreibetrags von derzeit 8.004 Euro auf **8.130 Euro** für 2013 und auf **8.354 Euro** ab 2014 sowie entsprechende geringfügige Anpassungen des Tarifverlaufs vor. Für 2013 ergibt sich dadurch gegenüber 2012 bei gleichbleibendem zu versteuerndem Einkommen eine Steuerersparnis von bis zu 24 Euro (Ehegatten im Splittingverfahren: 48 Euro) im Jahr; die weitere Entlastung ab 2014 beträgt dann höchstens 43 Euro bzw. 86 Euro im Jahr.

Mit der Anhebung des Grundfreibetrags sind weitere Anpassungen verbunden. Der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung wird dagegen nicht angepasst, er bleibt (vorerst) bei 8.004 Euro pro Jahr und Person.<sup>5</sup>

- |   |  |
|---|--|
| 1 Lohnsteuer- <b>Anmeldungen</b> bzw. Umsatzsteuer- <b>Voranmeldungen</b> müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können. | 3 Für den abgelaufenen Monat.  |
| 2 Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 11. 3., weil der 10. 3. ein Sonntag ist.   | 4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. |
|   | 5 Vgl. dazu im Einzelnen § 33a Abs. 1 EStG.  |

## 2 Erleichterungen bei der Aufstellung von Jahresabschlüssen durch „Kleinstkapitalgesellschaften“

Kapitalgesellschaften (**AGs, GmbHs**) und Personengesellschaften ohne voll haftende natürliche Person, d. h. insbesondere **GmbH & Co. KGs**, sind regelmäßig verpflichtet, einen Jahresabschluss einschließlich Anhang, Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) sowie Lagebericht aufzustellen und diese Unterlagen beim Bundesanzeiger elektronisch einzureichen und offenzulegen; je nach Größe der Gesellschaften bestehen Ausnahmen hinsichtlich des Umfangs der Offenlegungspflicht (vgl. §§ 325 ff. HGB).

Für Kleinstkapitalgesellschaften gelten nun weitere Erleichterungen bei der Aufstellung und Offenlegung von Jahresabschlüssen. Betroffen sind Gesellschaften, wenn sie **zwei** der nachfolgenden Größenkriterien an **zwei** aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen **nicht** überschreiten:

- Bilanzsumme: 350.000 Euro
- Umsatzerlöse: 700.000 Euro
- Arbeitnehmer (im Jahresdurchschnitt): 10

Fallen (Kapital-)Gesellschaften unter diese Grenzen, brauchen sie lediglich eine deutlich **verkürzte** Darstellung der **Bilanz** und **GuV** zu erstellen und können unter bestimmten Voraussetzungen auf die Aufstellung eines Anhangs verzichten.<sup>6</sup> „Kleine“ Gesellschaften mussten schon bisher die GuV nicht veröffentlichen.

Die neuen Regelungen für Kleinstgesellschaften gelten erstmals für Jahresabschlüsse auf einen nach dem 30. Dezember 2012 liegenden Stichtag, d. h. regelmäßig bereits für den Jahresabschluss zum **31. Dezember 2012**.<sup>7</sup>

Kleinstgesellschaften können künftig statt der (allgemeinen) Offenlegung die **Hinterlegung** des Jahresabschlusses beim Bundesanzeiger wählen; in diesen Fällen können Interessenten nur auf Antrag die Bilanz einsehen.<sup>8</sup>

## 3 Neues Reisekostenrecht ab 2014

Als Reaktion auf neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs hat der Gesetzgeber das steuerliche Reisekostenrecht mit Wirkung **ab 2014** reformiert.<sup>9</sup>

### Neuer Begriff: Erste Tätigkeitsstätte

Der bisherige Begriff „regelmäßige Arbeitsstätte“ wird durch „erste Tätigkeitsstätte“ ersetzt und in § 9 Abs. 4 EStG genau definiert. Dabei handelt es sich um die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten (wie z. B. in sog. Outsourcing-Fällen), der der Arbeitnehmer z. B. arbeitsvertraglich **dauerhaft zugeordnet** ist.

In diesem Zusammenhang gilt auch die Bildungsstätte eines Vollzeitstudenten als erste Tätigkeitsstätte.

### Fahrtkosten

Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie für eine Familienheimfahrt wöchentlich bei doppelter Haushaltsführung kann unverändert die **Entfernungspauschale** als Werbungskosten abgezogen werden. Neu ist, dass vom Arbeitgeber für diese Fahrten gewährte Sachbezüge (z. B. Monatskarte für den ÖPNV) auf die Entfernungspauschale angerechnet werden und den Werbungskostenabzug mindern, wenn sie wegen der Freigrenze von 44 Euro (§ 8 Abs. 2 letzter Satz EStG) steuerfrei sind.

Für andere Fahrten gelten die bekannten Reisekostengrundsätze, d. h., es können wie bisher die tatsächlichen Kosten bzw. die Kilometer-Pauschalen (z. B. PKW: 0,30 Euro für jeden gefahrenen Kilometer) geltend gemacht werden. Hat der Arbeitnehmer keine erste Tätigkeitsstätte, sondern hat er stattdessen dauerhaft einen bestimmten Ort (z. B. Busdepot) oder ein weitläufiges Tätigkeitsgebiet (z. B. Hafen) aufzusuchen, so ist für die Fahrten zu diesem Ort bzw. zum von der Wohnung aus nächstgelegenen Zugang zu dem Tätigkeitsgebiet nur die Entfernungspauschale abziehbar; für weitere Fahrten in diesem Tätigkeitsgebiet gelten dann Reisekostengrundsätze.

### Verpflegungspauschalen

Ab **2014** sind nur noch zwei Verpflegungspauschalen vorgesehen:

- **24 Euro** für jeden Kalendertag mit 24 Stunden Abwesenheit von der Wohnung;
- **12 Euro** bei mehr als 8-stündiger Abwesenheit von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte sowie jeweils am An- und Abreisetag bei einer Reise mit Übernachtung.

6 Siehe hierzu § 264 Abs. 1 Satz 5, § 266 Abs. 1 Satz 4 sowie § 275 Abs. 5 HGB i. d. F. des Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetzes – MicroBilG (BGBl 2012 I S. 2751).

7 Art. 70 Einführungsgesetz zum HGB.

8 Siehe § 326 Abs. 2 HGB n. F.

9 Vgl. dazu das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts (Bundesrats-Drucksache 633/12).

Die Pauschalen für Auslandsreisen werden überarbeitet. Die Befristung von 3 Monaten im Hinblick auf den Abzug der Verpflegungspauschalen für den Einsatz an derselben Tätigkeitsstätte bleibt bestehen.

Erhält der Arbeitnehmer bei der Dienstreise **Mahlzeiten** von seinem Arbeitgeber oder in dessen Auftrag gestellt, so werden die Verpflegungspauschalen für ein Frühstück um 4,80 Euro und für ein Mittag- und Abendessen jeweils um 9,60 Euro (20 % bzw. 40 % der Tagespauschale von 24 Euro) gekürzt.

Kann der Arbeitnehmer für die Dienstreise keine Verpflegungspauschale geltend machen (z. B., weil die Abwesenheit weniger als 8 Stunden beträgt), sind die vom Arbeitgeber gewährten Mahlzeiten mit dem Sachbezugswert z. B. von zurzeit 2,93 Euro für ein Mittagessen als Arbeitslohn zu erfassen, wenn der Wert der Mahlzeit 60 Euro nicht übersteigt; dieser Arbeitslohn kann mit 25 % pauschal versteuert werden.<sup>10</sup>

### Übernachungskosten

Anlässlich von Dienstreisen entstandene Übernachtungskosten können auch künftig mit den tatsächlichen Aufwendungen als Werbungskosten geltend gemacht werden. Der unbeschränkte Abzug gilt künftig aber nur für die ersten 48 Monate einer längerfristigen Auswärtstätigkeit, danach ist der Abzug für Unterkunftskosten auf 1.000 Euro pro Monat beschränkt. Nach einer mindestens 6-monatigen Unterbrechung beginnt eine neue 48-Monats-Frist.

### Steuerfreie Erstattung durch den Arbeitgeber

Wie bisher können Arbeitgeber nach § 3 Nr. 13 bzw. 16 EStG ihren Arbeitnehmern Reisekosten in dem Umfang steuerfrei erstatten, in dem beim Arbeitnehmer ein Werbungskostenabzug möglich wäre; in Höhe der erstatteten Beträge scheidet dann ein Werbungskostenabzug beim Arbeitnehmer aus.

## 4 Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Für Aufwendungen im Zusammenhang mit Renovierungs-, Instandsetzungs- bzw. Modernisierungsarbeiten in einem privaten Haushalt oder der Pflege des dazugehörigen Grundstücks kann eine Steuerermäßigung in Form eines Abzugs von der laufenden Einkommensteuer in Anspruch genommen werden (siehe § 35a Abs. 2 und 3 EStG). Begünstigt sind danach **20 % der Arbeitskosten** für

	<b>höchstmögliche Steuerermäßigung im Jahr</b>
<b>• haushaltsnahe Dienstleistungen:</b> z. B. Putz-, Reinigungsarbeiten in der Wohnung, Rasenmähen, Heckenschneiden	4.000 €
<b>• Handwerkerleistungen:</b> Renovierung und Modernisierung der Wohnung, Gartengestaltung, Reparatur bzw. Wartung von Heizung, Küchengeräten, Computern etc., Schornsteinfeger	1.200 €

Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist u. a., dass eine entsprechende Rechnung vorliegt und die Zahlung **unbar** (auf das Konto des Dienstleisters) erfolgt ist.

Für die Berücksichtigung der Steuerermäßigung im jeweiligen Kalenderjahr kommt es grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Zahlung an, wenn es sich nicht um regelmäßig wiederkehrende Ausgaben handelt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass ein eventueller „Anrechnungsüberhang“ (Zahlbeträge, die über dem Höchstbetrag liegen) verloren ist, d. h., eine Anrechnung des übersteigenden Betrages kann auch nicht im folgenden Jahr nachgeholt werden.<sup>11</sup>

Die Steuerermäßigung kann nicht nur von (Mit-)Eigentümern einer Wohnung, sondern auch von **Mietern** in Anspruch genommen werden. Dies setzt voraus, dass die vom Mieter zu zahlenden Nebenkosten Beträge umfassen, die für begünstigte haushaltsnahe Dienstleistungen und handwerkliche Tätigkeiten abgerechnet wurden; der auf den Mieter entfallende Anteil an den Aufwendungen muss aus einer Jahresabrechnung hervorgehen oder durch eine Bescheinigung (des Vermieters bzw. Verwalters) nachgewiesen werden.<sup>12</sup>

Der Bundesfinanzhof<sup>13</sup> hat entschieden, dass vom Mieter geleistete **pauschale** Zahlungen an den Vermieter für die Durchführung von Schönheitsreparaturen an einer Wohnung **nicht** nach § 35a Abs. 2 EStG begünstigt sind. Das Gericht erkannte eine Steuerermäßigung nicht an, weil die Zahlungen unabhängig davon erfolgt sind, ob und ggf. in welcher Höhe der Vermieter tatsächlich Reparaturen an der Wohnung des Mieters hat durchführen lassen.

10 Vgl. § 8 Abs. 2 Satz 8 und 9 und § 40 Abs. 2 Nr. 1a EStG n. F.

12 Siehe BMF-Schreiben vom 15. Februar 2010 (Fußnote 11), Rz. 24.

11 Siehe BMF-Schreiben vom 15. Februar 2010 – IV C 4 – S 2296-b/07/0003 (BStBl 2010 I S. 140), Rz. 40 und 52.

13 Urteil vom 5. Juli 2012 VI R 18/10 (BStBl 2013 II S. 14).

## 5 Geschenke als „Aufmerksamkeiten“ an Geschäftsfreunde steuerfrei

Aufwendungen für Geschenke eines Unternehmers an Personen, die nicht seine Arbeitnehmer sind, wie z. B. Kunden oder Geschäftsfreunde, können nur bis zur Höhe von 35 Euro<sup>14</sup> pro Jahr und Empfänger als Betriebsausgaben geltend gemacht werden (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG). Unabhängig davon sind Zuwendungen an den Geschäftspartner bei diesem grundsätzlich einkommensteuerverpflichtig.<sup>15</sup> Zur Abgeltung der Steuerpflicht kann der zuwendende Unternehmer die Steuer im Rahmen des § 37b EStG pauschal mit 30 % übernehmen; diese Besteuerung muss in diesem Fall aber für alle im Wirtschaftsjahr gewährten Geschenke vorgenommen werden. Der Empfänger braucht die Sachzuwendungen dann nicht der Einkommensteuer zu unterwerfen.

Umstritten ist jedoch derzeit, ob eine Steuerpflicht beim Empfänger auch dann vorliegt, wenn die Grenze von 35 Euro **nicht** überschritten wird; in diesem Fall wäre auch § 37b EStG nicht anzuwenden. Hierzu ist ein Verfahren vor dem Bundesfinanzhof<sup>16</sup> anhängig; entsprechende Einspruchsverfahren können insoweit ruhen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main<sup>17</sup> die Auffassung vertritt, dass die lohnsteuerliche Regelung zu den Aufmerksamkeiten für Arbeitnehmer<sup>18</sup> analog auf die Besteuerung von Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde angewendet werden kann. Das würde bedeuten, dass Geschenke bis zu einem Wert von 40 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) beim Empfänger grundsätzlich steuerfrei bleiben. Aufmerksamkeiten im Sinne dieser Regelung liegen aber nur vor, wenn die Sachzuwendungen aus Anlass eines besonderen **persönlichen Ereignisses** (z. B. Geburtstag, Hochzeit) des Empfängers erfolgen. Beim zuwendenden Unternehmer bleibt es aber bei der Beschränkung von 35 Euro für den Betriebsausgabenabzug. Eine bundeseinheitliche Verwaltungsregelung hierzu steht noch aus.

## 6 Grundsteuer-Erlass wegen Ertragsminderung

Ein Grundsteuer-Erlass wegen einer Ertragsminderung bei bebauten Grundstücken kommt nicht nur bei außergewöhnlichen und vorübergehenden Umständen in Betracht, sondern z. B. auch bei schwacher Mietnachfrage bzw. Unvermietbarkeit der Immobilie aufgrund der allgemeinen schwierigen Wirtschaftslage.<sup>19</sup>

Der Grundsteuer-Erlass ist abhängig von der Minderung des Rohertrags (bei Mietwohngrundstücken die **Jahresrohmiete**) und kann erst ab einer Ertragsminderung von über 50 % beantragt werden:<sup>20</sup>

Minderung des Rohertrags	Grundsteuer-Erlass
um mehr als 50 % bis 99 %	25 %
um 100 %	50 %

Ein Grundsteuer-Erlass kommt nur in Betracht, wenn der Vermieter die Minderung des Ertrags nicht zu vertreten hat. Bei **leerstehenden** Räumen muss der Vermieter nachweisen, dass er sich nachhaltig und ernsthaft um eine Vermietung zu einem marktgerechten Mietzins bemüht hat. Hierzu gehört z. B. nicht nur das Schalten von Anzeigen in der regionalen Presse und das Einstellen von Angeboten in das Internet; bei Wohnungen mit gehobener Ausstattung, die nur für einen bestimmten Personenkreis geeignet sind, kann darüber hinaus auch die Beauftragung eines Immobilienmaklers erforderlich sein.<sup>21</sup>

Der Antrag auf Erlass der Grundsteuer für das Jahr 2012 ist bis zum **31. März 2013** zu stellen; die Frist kann grundsätzlich nicht verlängert werden (vgl. Abschn. 41 GrStR).



## 7 Erweiterung des Verlustrücktrags

Verluste aus einer Einkunftsquelle, die nicht mit anderen positiven Einkünften desselben Jahres verrechnet werden können, werden regelmäßig im Wege des Verlustrücktrags von den Einkünften des vorangegangenen Veranlagungszeitraums abgezogen.

Im Rahmen einer Gesetzesänderung wird der Höchstbetrag für den Verlustrücktrag von bisher 511.500 Euro (bei zusammenveranlagten Ehegatten: 1.023.000 Euro) auf 1.000.000 Euro (2.000.000 Euro) angehoben.<sup>22</sup> Beim Verlustrücktrag nicht ausgenutzte Verluste können auf die folgenden Jahre vorgetragen werden.

Wie bisher ist ein Verlustvortrag begrenzt, soweit er 1 Mio. Euro bzw. 2 Mio. Euro übersteigt, und zwar auf 60 % des verbleibenden Gesamtbetrags der Einkünfte.<sup>23</sup> Die neue Regelung ist erstmals auf Verluste anzuwenden, die im Veranlagungszeitraum 2013 nicht ausgeglichen werden können.

14 Bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern ohne Umsatzsteuer (§ 9b Abs. 2 Satz 3 EStG).

15 Gilt nicht bei sog. Streuwerbartikeln (Wert bis 10 Euro).

16 Az.: VI R 52/11.

17 Vom 10. Oktober 2012 – S 2297b A – 1 – St 222.

18 Siehe R 19.6 LStR.

19 Besondere Voraussetzungen gelten bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und bei eigengewerblich genutzten Grundstücken (siehe Abschn. 38 Abs. 5 GrStR).

20 Siehe § 33 GrStG.

21 Siehe Verwaltungsgericht Gießen, Urteil vom 7. September 2011 8 K 2439/10.

22 § 10d Abs. 1 Satz 1 EStG i. d. F. des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts (Bundesrats-Drucksache 633/12).

23 Vgl. § 10d Abs. 2 EStG; siehe dazu auch Informationsbrief Februar 2013 Nr. 2.